

1236

Genehmigung der Viola-Stiftung Walter Witte, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Juli 1994 errichtete Viola-Stiftung Walter Witte, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 24. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 24. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 345
StAnz. 51/1994 S. 3838

1237

Anschluß der Elektro-Innung Friedberg (Hessen) an die Innungskrankenkasse Frankfurt am Main

Gemäß § 158 SGB V wird der Anschluß der Elektro-Innung Friedberg (Hessen) an die Innungskrankenkasse Frankfurt am Main mit Wirkung vom 1. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 14. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 (4)
StAnz. 51/1994 S. 3838

1238

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schalksbachteiche“ vom 1. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Schalksbachteiche nordwestlich Herbstein mit angrenzenden Wald- und Grünlandflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schalksbachteiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Schalsbach“ und „An der Schalsbach“ in der Gemarkung Hopfmansfeld der Gemeinde Lautertal im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 31,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Pflege und Erhaltung der beiden Schalksbachteiche mit ihrer teilweise naturnahen Ufervegetation sowie angrenzender, sehr artenreicher Pfeifengras-Feuchtwiesen und Kleinseggen-Borstgrasrasen. Das Areal stellt für zahlreiche anspruchsvolle Pflanzen- und Tierarten einen idealen Lebensraum dar — mit entsprechend positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Vorrangige Entwicklungs- und Pflegeziele sind dabei die Regeneration der Gewässerbiozönose sowie die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder in sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zeiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Drachen steigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Mahd der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung der Grünlandflächen mit Rindern oder Schafen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober, auf dem Flurstück Nr. 1/8 der Flur 9 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Oktober;
2. der Bisamfang entlang der Dämme in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März mit unbekümmerten gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel abgesicherte Unterwasserfallen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Teichdämmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, jedoch nicht von den Ufer- oder Verlandungszonen aus;
5. die Ablagerung von Stammholz auf Unterlagen und in einer Breite von maximal 10 m entlang des Weges — Flurstück Nr. 28/2 der Flur 9 — auf dem Flurstück 1/8 der Flur 9.

§ 5

Die Ausübung der Angelfischerei auf der Grundlage des Fischereipachtvertrages bleibt bis zum 31. März 2001 gestattet.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller

Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Drachen steigen oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen oder Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Holz- oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

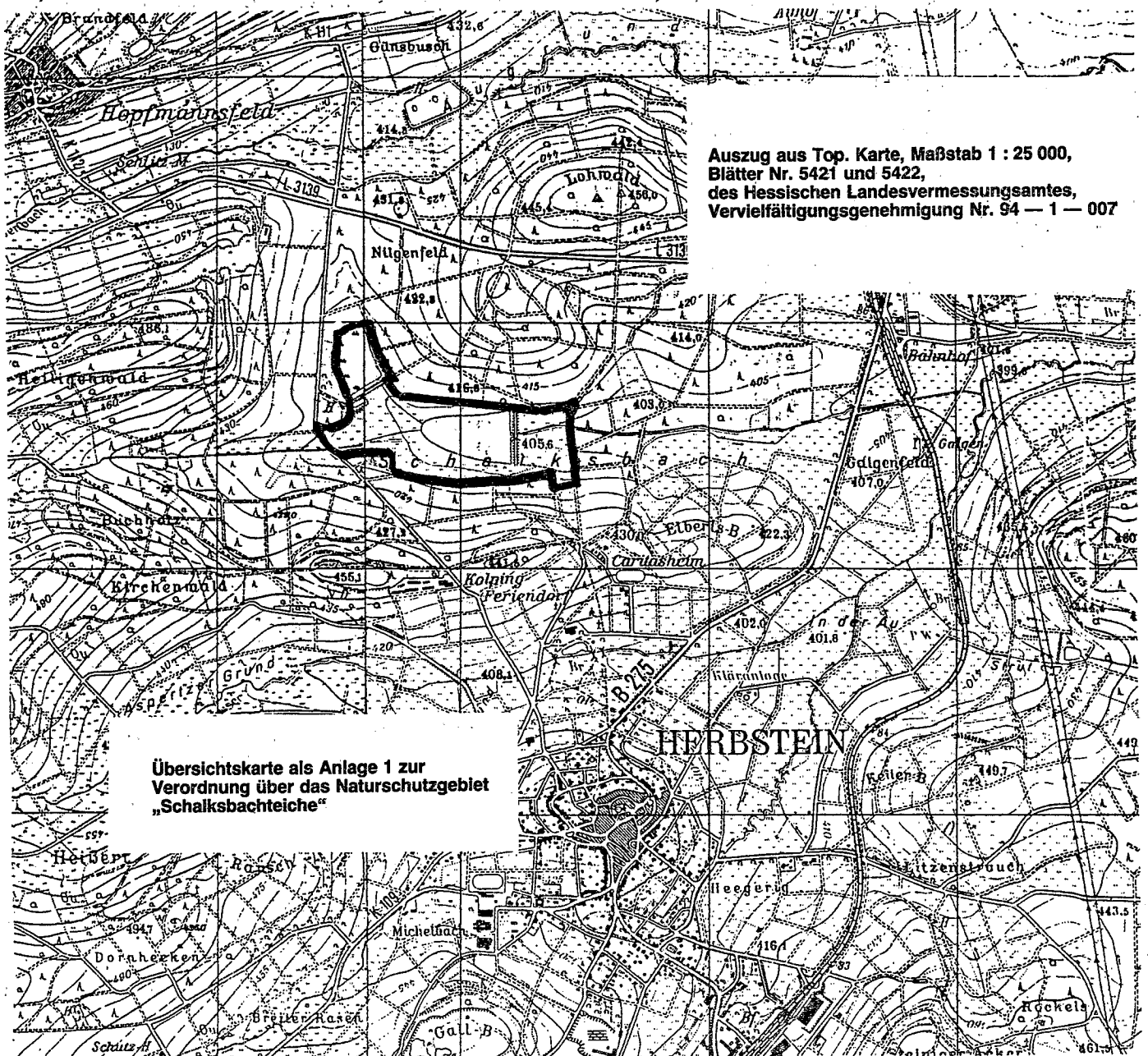
Gießen, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 51/1994 S. 3838



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5421 und 5422, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schalksbachteiche“

**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schalksbachteiche“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Lautertal
Gemarkung: Hopfmannsfeld
Flur: 9 und 10

